jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/20 95/13/0076

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1;
BAO §9 Abs1;

Rechtssatz

Hat der mittlerweile ausgeschiedene Geschäftsführer einer Gesellschaft für alle zur Anerkennung der Steuerfreiheit von Ausfuhrumsätzen erforderlichen Nachweise gesorgt und diese dem neuen Geschäftsführer übergeben und hat der neue Geschäftsführer diese Nachweise nicht vorgelegt, sodaß die AbgBeh eine Abgabe für diese Ausfuhrumsätze festgesetzt hat, so ist dem ehemaligen Geschäftsführer der Umstand, daß für die Entrichtung der daraus resultierenden Abgaben nicht gesorgt wurde, nicht als schuldhafte Verletzung SEINER Pflichten vorzuwerfen (Hinweis E 29.6.1982, 81/14/0145, 0148-0150, VwSlg 5696 F/1982).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995130076.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at